

BGer 7F_53/2024 vom 18. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_53_2024

FR: TF 7F_53/2024 du 18 octobre 2024

IT: TF 7F_53/2024 del 18 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe vom 21. August 2024 ist, da die Gesuchstellerin damit sinngemäss die Aufhebung des Urteils beantragt, als Revisionsgesuch entgegen zu nehmen.

E. 2

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann auf ein eigenes Urteil nur zurückkommen, wenn einer der vom Gesetz (Art. 121-123 BGG) abschliessend aufgezählten Revisionsgründe vorliegt. Art. 121 BGG führt vier Tatbestände an, die eine Revision rechtfertigen: Die Verletzung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts und über den Ausstand (lit. a), die Verletzung der Dispositionsmaxime (lit. b), das Übergehen von Anträgen (lit. c) und die Versehensrüge (lit. d). Gemäss Art. 121 lit. d BGG kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Es obliegt der gesuchstellenden Person, aufzuzeigen, inwiefern Revisionsgründe gegeben sind (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 3

Die Gesuchstellerin macht sinngemäss geltend, das Bundesgericht habe in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt (Art. 121 lit. d BGG) bzw. "Ausführungen unterlassen" und so ihr rechtliches Gehör verletzt. Sie habe nie einen Antrag auf Verfahrensvereinigung gestellt. Damit liegt jedoch kein Revisionsgrund nach Art. 121 lit. d BGG vor. Diese Bestimmung erlaubt die Revision nur, wenn im streitigen Urteil erhebliche Tatsachen unberücksichtigt geblieben sind. Solche Umstände sind vorliegend keine ersichtlich. Soweit die Gesuchstellerin erneut Ausführungen zur örtlichen Zuständigkeit macht, kann darauf nicht eingegangen werden, weil die Revision nicht dazu dient, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. Urteil 7F_35/2024 vom 27. August 2024 E. 2.2 mit Hinweis). Daran ändert denn auch ihr Einwand nichts, sie habe keinen Antrag auf Vereinigung der Verfahren gestellt, weshalb die Verfahren nicht hätten vereinigt werden dürfen. Die Voraussetzungen für eine Verfahrensvereinigung - von Amtes wegen - waren vorliegend, wie der Gesuchstellerin im das sie betreffenden Urteil 7B_327/2024 und 7B_328/2024 vom 11. Juni 2024 in E. 2 aufgezeigt wurde, erfüllt. Es liegt kein Revisionsgrund vor und das Revisionsgesuch ist abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Gesuchstellerin grundsätzlich kostenpflichtig. Aufgrund der konkreten Umstände rechtfertigt es sich indessen, ausnahmsweise auf eine Kostenerhebung zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.